

Februar 2026

Kennzeichenrecht: Entscheide

Granini (3D) [Flasche]

Unterscheidungskräftige dreidimensionale Marke

BVGer vom 01.12.2025
(B-2508/2023)



Anders als das IGE lässt das Bundesverwaltungsgericht die Eintragung der nebenstehend abgebildeten dreidimensionalen Marke (mit kleinem, transparentem Schriftzug "granini") zu, die Schutz für diverse Waren der Klassen 30 (z.B. Essig, Kaffee, Tee), 32 (z.B. nicht-alkoholische Getränke) und 33 (z.B. alkoholische Getränke) beansprucht.

Bei losen, nicht-flüssigen Formen von Tee und Kaffee stellt die Marke, die eine Flasche zeigt, keine erwartete, sondern eine *"dysfunktionale"* Verpackungsform dar. Für Waren in flüssiger Form ist die Marke dank des auf der Flasche angebrachten "granini"-Schriftzugs originär unterscheidungskräftig: Da dieser Schriftzug *"zusammen mit seiner Umrandung als Hochprägung am ansonsten glatten Flaschenhals angebracht ist, wird der Blick des Betrachters auf den umrandeten Schriftzug (...) gelenkt"*.

RIDE now (fig.) / RIDE + GO (fig.)

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 08.12.2025
(B-1206/2025)



Zwischen den Marken "RIDE now (fig.)" und "RIDE + GO (fig.)" besteht auch im Zusammenhang mit gleichartigen Waren (Klassen 21 und 25) keine Verwechslungsgefahr: Das angegriffene Zeichen unterscheidet sich *"in der grafischen Gestaltung vom älteren Zeichen, indem eine andere Schriftart verwendet wird und der Anfangsbuchstaben [sic!] 'R' individuell gestaltet ist. Zudem enthält es mit einer zusätzlichen Silbe [das "+" wird als "and" ausgesprochen] die Hälfte mehr an Silben als die Widerspruchsmarke. Schliesslich weicht die Sachaussage im platt anpreisenden Sinngehalt 'reite jetzt' bzw. 'reiten und dann weggehen' subtil voneinander ab."*

BDSwiss AG

Widerrechtliche Verwendung der Herkunftsangabe SCHWEIZ

HGer BE 26.08.2025
(HG 25 33)

Von der Beklagten verwendetes Logo (wobei das Schweizerkreuz in den Farben weiss und rot gehalten ist):



Das IGE verlangte vor dem Handelsgericht Bern erfolgreich, dass der BDSwiss AG verboten werde, den Begriff SWISS als Firmen- und Domainbestandteil sowie das Schweizer Kreuz zu verwenden, z.B. als Teil eines Logos (vgl. nebenstehende Abbildung). Bei der Beklagten handelt es sich um eine in der Schweiz domizilierte Holdinggesellschaft mit verschiedenen im Finanzbereich tätigen, in diversen Ländern sitzenden Tochterunternehmen. Das Handelsgericht kommt zum Schluss, dass nicht nachgewiesen ist, dass die Beklagte die Bedingungen zum Gebrauch der Herkunftsangabe "Schweiz" gemäss MSchG 49 erfüllt.

"Mit Blick auf den weltweit bekannten Schweizer Finanzplatz" und die Tatsache, "dass Herkunftsangaben im schweizerischen Dienstleistungssektor insbesondere bei Banken und Versicherungen (...) sehr weit verbreitet" sind, "ist naheliegend", dass in casu die Verwendung des Begriffs SWISS und des Schweizerkreuzes Herkunftserwartungen weckt. "Dass die Beklagte als Holdinggesellschaft fungiert und die angebotenen Dienstleistungen schlussendlich technisch durch ihre Tochterunternehmen realisiert werden (...), ändert nichts daran, dass die Beklagte mit den umstrittenen Herkunftsangaben aktiv am Markt auftritt."

MSchG 49 verlangt u.a., dass der Ort der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz liegt. An dieses Kriterium sind *"hohe Anforderungen"* zu stellen.

Laut MSchG 51a muss der Benutzer einer Herkunftsangabe beweisen, dass diese stimmt: *"Die Beweislastumkehr kommt – anders als bei UWG 13a – zwingend zur Anwendung, sobald die Unrichtigkeit der Herkunftsangabe i.S.v. MSchG 47 III a vom Kläger behauptet wird."*

NEUTROGENA / NUTRIGENE

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 26.11.2025
(B-1828/2025)

Zwischen den Marken NEUTROGENA und NUTRIGENE besteht selbst im Bereich hochgradiger Warengleichartigkeit (Klassen 5 und 30) keine Verwechslungsgefahr: *"Bei 'Neutro' und 'Nutri' handelt es sich um kennzeichnungsschwache Elemente, die über einen anderen Sinngehalt verfügen, soweit ihnen ein Sinngehalt zugerechnet werden kann. (...) Die (...) Ähnlichkeit im Schriftbild und im Klang vermögen (...) keine Verwechslungsgefahr (...) zu begründen."*

Honig (Klasse 30) ist hochgradig gleichartig zu Nahrungsergänzungsmitteln (Klasse 5).

Dreiwertiger Eisenkomplex I

Superprovisorisch verfügte Beschreibungsaufnahme

BPatGer vom 20.11.2023 (S2023_011)

Massnahmeverfahren!

Superprovisorische Gutheissung einer Beschreibungsaufnahme im Sinne von PatG 77.

Zur Frage, wie weit die erfolgte Beschreibung bzw. das aufgenommene Beschreibungsprotokoll verwendet werden kann bzw. geheim zu halten ist: Vgl. ordentlichen Massnahmeentscheid (S2023_011 vom 4. Dezember 2025) auf der folgenden Seite.

Beantragt eine Partei eine Beschreibung nach PatG 77 I b, hat sie glaubhaft zu machen, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt oder eine diesbezügliche Verletzung zu befürchten ist (PatG 77 II): *"Liegt der Gegenstand der Beschreibung ausschliesslich im Herrschaftsbereich der Beklagten, wie bei einem angeblich verletzten Verfahrenspatent, genügt die substantiierte Behauptung der angeblichen Verletzung".*

"Die Beschreibung dient nicht nur der Beweissicherung, sondern kann auch der Beschaffung von Beweismitteln bzw. zur Klärung der Prozessaussichten dienen, nicht aber einer Ausforschung oder allgemein umfassenden Informationsbeschaffung. Die Klägerin muss somit nicht bloss (aber immerhin) die Voraussetzungen von PatG 77 I b glaubhaft machen, sondern auch ein schutzwürdiges Interesse an der vorsorglichen Beweisabnahme haben. An das Bestehen eines schutzwürdigen Interesses sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Zu verneinen ist ein schutzwürdiges Interesse, wenn das Beweismittel zumutbar auf anderem Weg beschafft [werden] kann. Schutzwürdig ist das Interesse dahingegen, wenn die Klägerin glaubhaft macht, dass sie die Beschaffung des Beweismittels nicht selbständig vornehmen kann, ohne dass sie Gefahr läuft, einen erheblichen Nachteil gegenwärtigen [sic!] zu müssen. (...) Vorliegend handelt es sich beim Streitpatent um ein Verfahrenspatent. Die beanspruchten Herstellungsverfahren werden in nicht öffentlich zugänglichen Fabrikgebäuden durchgeführt, womit die Patentinhaberin nicht ohne Hilfe des Gerichts feststellen kann, ob die präsumtive Verletzerin das patentierte Verfahren anwendet. Die Klägerin hat in solchen Konstellationen regelmässig ein schützenswertes Interesse an der Vornahme einer gerichtlich angeordneten vorläufigen Beweisabnahme. (...) Der Streitwert, und entsprechend die von der unterliegenden Partei zu tragenden Prozesskosten, sind bei Patentverletzungsklagen regelmässig dermassen hoch, dass es nicht zumutbar ist, ohne vorgängige Klärung der Prozessaussichten zu klagen."

Hier rechtfertigt sich eine superprovisorische Anordnung der Beschreibung: *"Zwar kann ein Herstellungsprozess eines zugelassenen Arzneimittels nicht innert wenigen Tagen verändert werden. Die Durchführung eines kontradiktorischen Massnahmeverfahrens dauert aber erfahrungsgemäss mehrere Monate. Durch die so gewonnene Zeit erscheint die Möglichkeit der Änderung des Herstellungsprozesses im Hinblick auf eine angekündigte Beschreibung glaubhaft."*

Dreiwertiger Eisenkomplex II

Beschreibungsaufnahme und Geheimhaltungsinteressen

BPatGer vom 04.12.2025
(S2023_011)

Massnahmeverfahren!

Nicht rechtskräftig!

Die Beschreibung gemäss PatG 77 dient *"nicht nur der Klärung der Prozessaussichten, sondern auch der Beschaffung von Beweismitteln. Nachdem das Gericht zwischen den Interessen der Parteien abgewogen hat und feststeht, welche Informationen der Klägerin offenzulegen sind, verlangt es der Zweck der Beschreibung, dass die Klägerin mit dem Beschreibungsprotokoll ein taugliches Beweismittel hat. Dies setzt voraus, dass sie es nach Belieben benützen und an Drittparteien weitergeben darf. Das bereinigte Beschreibungsprotokoll darf daher keine schützenswerten Geheimnisse mehr enthalten. Macht die Beklagte berechtigterweise geltend, dass in der bereinigten Fassung des Beschreibungsprotokolls weiterhin Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, an deren Geheimhaltung sie ein schützenswertes Interesse hat, und legt sie diese im Verfahren nur unter Geheimhaltungsmassnahmen offen, sind diese nach wie vor nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich. Entsprechende Informationen sind daher nicht offenzulegen."* Ist das Beschreibungsprotokoll schlussbereinigt, darf dieses von der Klägerin frei verwendet werden: *"Die freizugebende Fassung des Beschreibungsprotokoll enthält keine Informationen mehr, an denen die Beklagte ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse hat. Diese Fassung kann die Klägerin somit ohne Einschränkungen verwenden. Die Anordnung weiterer Geheimhaltungsmassnahmen erübrigt sich."*

Wird den Parteivertretern der Klägerin unter Auferlegung diverser Geheimhaltungsmassnahmen erlaubt, an der Beschreibungsaufnahme teilzunehmen, so gelten die verfügbaren Geheimhaltungsmassnahmen zeitlich unlimitiert weiter. Einzig in Bezug auf die im schlussbereinigten Beschreibungsprotokoll enthaltenen Informationen fallen die Geheimhaltungsmassnahmen dahin.

Patentrecht: Aktuelles

Geplantes Inkrafttreten der Patentrechtsrevision

IGE im November 2025
www.ige.ch

Das IGE hat dem Bundesrat beantragt, die aktuelle Revision des Patentrechts, mit der eine obligatorische Recherche für alle Anmeldungen und die optionale Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit eingeführt wird, per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen. Der Bundesrat wird voraussichtlich im Mai dieses Jahres die revidierte Patentverordnung genehmigen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Patentrechts beschliessen.

Literatur

Droit et intelligence artificielle

Florence Guillaume /
Jonathan Bory (Hg.)

Stämpfli Verlag, Bern 2025,
XI + 309 Seiten, CHF 129;
ISBN 978-3-7272-2509-3

Das Werk veröffentlicht studentische Beiträge aus dem Kurs "CAS Droit et Intelligence Artificielle" der Universität Neuenburg. Zu nennen ist u.a. das Kapitel "Modèles texte-image et caractère individuel" von Timothée Barghouth, das verständlich die Funktion von Text-Bild-Modellen erläutert und zeigt, dass menschliche Entscheide wie die Gestaltung von "Prompts", Auswahlprozesse und nachträgliche Bearbeitungen für die rechtliche Einordnung entscheidend sind. Zentral ist, unter welchen Voraussetzungen KI-erzeugte Bilder schutzfähig sein können.

Handbuch Europäischer Patentprozess

Thomas Bopp /
Holger Kircher (Hg.)

Verlag C.H. Beck, 3. Aufl.,
München 2025,
XXVII + 1000 Seiten,
ca. CHF 213;
ISBN 978-3-406-82367-1

Das praxisnahe Werk zum Europäischen Patentprozess vor dem Einheitlichen Patentgericht liegt in der dritten Auflage vor. Es bespricht systematisch Schutzrechte, Zuständigkeiten, Verletzungs-, Nichtigkeits- und Feststellungsklagen sowie Verfahrensabläufe, Beweisfragen, vorläufigen Rechtsschutz und taktische Entscheidungen, womit die Praxis anschaulich und bestens nachvollziehbar vermittelt wird. Das Buch wurde mit der Darstellung der ersten Erfahrungen mit dem Einheitspatentsystem, der aktuellen Rechtsprechung und einem Muster für eine Verletzungsklage ergänzt.

KI-VO: Verordnung über künstliche Intelligenz

Kommentar

Mario Martini / Christiane
Wendehorst (Hg.)

C.H. Beck, 2. Aufl.,
München 2025,
XX + 1374 Seiten, ca. CHF 194;
ISBN 978-3-406-83929-0

Die zweite Auflage dieses Kommentars "Verordnung über künstliche Intelligenz" ist vollständig überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Sie bespricht die Normen der Verordnung übersichtlich und praxisnah und geht dabei auch auf komplexe Fragen ein, etwa auf die Ausnahmenbestimmungen für Forschung und Entwicklung. Es zeigt, welche Systeme unter das sogenannte Wissenschaftsprivileg fallen und welche Regeln bereits in der Entwicklungsphase gelten. Neu berücksichtigt sind die Leitlinien und Praxisleitfäden der Kommission der EU aus dem Jahre 2025 sowie der Referentenentwurf zum Durchführungsgesetz.

Pharmaceutical, Biological and Chemical Patents

Marco Stief /
Maximilian Haedicke /
Annelie Wünsche

Erscheint demnächst,
Nomos, Baden-Baden 2026,
1268 Seiten, CHF 583;
ISBN 978-3-8487-0300-5

Die Rechtsprechung der deutschen Gerichte zum Patentrecht prägt seit Jahrzehnten die Praxis in allen anderen EPÜ-Mitgliedstaaten. Folglich besteht der Wunsch nach einem einfachen Zugang zu diesem Fundus in englischer Sprache. Dabei rechtfertigt sich wegen der Besonderheiten von Patenten in der Pharmazie, Biologie und (Bio-)Chemie die Beschränkung auf diese technischen Bereiche. Diesem Bedürfnis entspricht dieses Handbuch. Mit seiner systematischen, umfassenden Darstellung der deutschen Patentrechtsprechung bis zum März 2025 richtet es sich an alle, die einen fundierten Überblick über das deutsche Patentrecht und die diesbezügliche Rechtsprechung suchen – ein Bedarf, der im Lichte des EPG an Bedeutung gewonnen hat.

Tagungsbericht

Praxis des Immaterialgüterrechts in Europa

2. Februar 2026,
Hotel Zürichberg, Zürich

Am 2. Februar 2026 fand auf dem Zürichberg die INGRES-Tagung zur Praxis des Immaterialgüterrechts in Europa mit rund sechzig Personen statt. Dabei berichteten Fritz Blumer, Hermann Deichfuss sowie Klaus Grabinski und Martin Stierle zum Patentrecht, gefolgt von einem diesbezüglichen Panel unter Einbezug von Stefan Luginbühl, Lars Meinhardt und Martin Momtschilow. Anschliessend widmeten sich Stéphane Dassonville, Lara Dorigo, Benjamin Raue und Michael Woller dem Schadenersatzrecht sowie Cornelia Schmitt und Sven Stürmann den Entwicklungen im Unionsmarkenrecht. Zum Abschluss stellten Ronny Hauck und Matthias Studer den Schutz von Produktgestaltungen vor. Ein Apéro Riche bildete den Abschluss der Tagung. Wie jedes Jahr fand am Wochenende zuvor das INGRES-Skiwochenende im Skigebiet Flumserberg statt. Eindrücke finden sich in der digitalen Fassung [hier](#). Der Tagungsbericht folgt in der sic!. Die nächste Veranstaltung wird am 1. Februar 2027 wieder auf dem Zürichberg durchgeführt.

Veranstaltungen

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

30. Juni 2026,
Lake Side, Zürich

Am 30. Juni 2026 organisiert INGRES in Zürich seinen beliebten Sommeranlass zu den bedeutendsten Geschehnissen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht. Vor der Fachtagung findet die INGRES-Mitgliederversammlung statt. Abgerundet wird die Veranstaltung mit einem reichhaltigen Aperitif auf der offenen Terrasse des Lake Side. Die Einladung mit Anmeldeformular folgt.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht

27./28. August 2026,
Kartause Ittingen

Der nächste Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht wird am 27. und 28. August 2026 (nun am Donnerstagabend und am Freitag) in der malerischen Kartause Ittingen durchgeführt. Die weiteren Angaben zum namensrechtlichen Tagungsthema und die Einladung folgen.

Das revidierte Schweizer Patentrecht – Fachveranstaltung von IGE und IP-Verbänden

2. September 2026,
Kursaal, Bern

Die auf den 12. März 2026 angesetzte Tagung zum revidierten Patentrecht, veranstaltet von INGRES zusammen mit anderen Immaterialgüterrechtsverbänden (AIPPI, AROPI, LES, VESPA, VIPS und VSP) unter der Leitung des IGE, wurde wegen des späteren Inkrafttretens der neuen Gesetzgebung auf den 2. September 2026 verschoben. Die Unterlagen zu dieser Tagung folgen.